

Ä1 Anpassung der Ordnung im Bereich der Aus- und Fortbildungen für Leitungskräfte sowie Zulassungsvoraussetzungen zur Kandidatur

Antragsteller*in: Xenia Fischer (Kreisverband Erlangen-Höchstadt)

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 1 bis 13:

§ 13 Gruppenleiter, Abs. (9) - bleibt unverändert neu

„Neue Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet oder bereits angefangen haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

§ 13 Gruppenleiter, Abs. (10) - neu

„Eine Wiederwahl zur Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis des Beginns oder des Abschlusses der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (9) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 14 (3) waren.“

§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter, Abs. (3) neu- bleibt unverändert

„Neue stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet oder bereits angefangen haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

Von Zeile 15 bis 22:

„Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen des Beginns oder des Abschlusses der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 13 (9) waren.“

§ 15 Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (10) Neu- bleibt unverändert

„Neue Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet oder bereits begonnen haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

Von Zeile 24 bis 27:

„Eine Wiederwahl zum Örtlichen JRK-Leiter ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis des Beginns oder des Abschlusses der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (10) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter gemäß § 16 (3) waren.“

Von Zeile 30 bis 31 einfügen:

Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung begonnen oder beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK“

Von Zeile 33 bis 40:

„Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis des Beginns oder des Abschlusses der erforderlichen Grundausbildung

gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht **vollständig**-vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Örtlicher JRK Leiter gemäß § 15 (10) waren.“

§ 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (16) neu- bleibt unverändert

“Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene **begonnen oder** beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

Von Zeile 42 bis 49:

„Eine Wiederwahl zum Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis **des Beginns oder des Abschlusses** der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (16) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht **vollständig**-vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor stellvertretender Leiter der Jugendarbeit gemäß § 21 (3) waren.“

§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit, Abs. (3) - bleibt unverändertneu

“Ein neuer stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene **begonnen oder** beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

Von Zeile 51 bis 54:

“Eine Wiederwahl zum stv. Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis **des Beginns oder des Abschlusses** der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur **nicht vollständig vorliegt****nicht vorliegt**. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Leiter der Jugendarbeit gemäß § 13 (9) waren.“

Begründung

Begründung zur Ergänzung der §§ 13, 14, 15, 16, 20 und 21 in der Ordnung zur Gruppenleitung und Leitungsfunktionen im JRK

Die neu eingefügten Absätze (10), (4), (11), (4), (17) und (4) in den jeweiligen Paragraphen stellen eine notwendige Konkretisierung bereits bestehender Anforderungen dar und dienen der Qualitätssicherung innerhalb der Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrotkreuzes (BJRK).

Die im Rahmen der vierjährigen Amtszeit vorgesehene Pflicht zum Beginn oder Abschluss der Ausbildung bleibt dabei unverändert bestehen. Neu ist jedoch die Regelung, dass eine Wiederwahl nur dann zulässig ist, wenn zum Zeitpunkt der Kandidatur ein Nachweis über den Beginn oder Abschluss der Ausbildung vollständig vorliegt. Diese Vorgabe schafft Verbindlichkeit und verhindert eine dauerhafte „Hinauszögerung“ der Qualifizierung.

Diese strukturelle Verbindlichkeit dient dem Schutz der ehrenamtlich Engagierten und stärkt gleichzeitig die Qualität der Jugendarbeit durch verlässlich qualifizierte Leitungskräfte. Es ist wichtig und richtig, dass man auf Qualität setzt und eine Ausbildung für Gruppenleitende und/oder Leitungskräfte voraussetzt. Außerdem ist es zumutbar und erforderlich, dass Leitungskräfte die erforderliche Ausbildung innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens absolvieren.

Wir sollten aber nicht vergessen, was uns die Coronapandemie gelehrt hat und vor Augen geführt hat: wir können nicht alles voraussehen und planen. So kam es zum

Beispiel durch Coronapandemie zu erheblichen Einschränkungen im Bildungsbetrieb. Zahlreiche Schulungsangebote mussten abgesagt, verschoben oder in reduziertem Umfang angeboten werden. Diese Sondersituation führte dazu, dass viele ehrenamtlich tätige Leitungskräfte ihre Aus- oder Weiterbildung nicht wie geplant beginnen oder abschließen konnten. Ebenfalls findet es es Regelmäßig statt, dass geplante Kurse aufgrund mangelnder Teilnehmenden durch den Bezirksverband abgesagt werden müssen. Aufgrund von Urlaubsplanungen ist es für die Mitglieder dadurch erschwert, innerhalb des Jahres dann einen anderen Termin wahrzunehmen.

Abschließend möchte ich noch sagen: Ich finde es auch essentiell Engagement und Initiative zu würdigen und auf die Ehrenamtlichen zuzugehen, weil davon unsere Arbeit lebt und Zukunft hat.